

# **Satzung des Vereins**

Fassung vom 15. März 2016

**Orfanis – Hoffnung und Zukunft für Waisen  
(nachfolgend kurz Orfanis genannt)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: „Orfanis – Hoffnung und Zukunft für Waisen“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Orfanis hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht einerseits durch das Sammeln von bedarfsgerechten Sachspenden und Geldspenden für humanitäre Transporte und deren Durchführung. Und andererseits durch die finanzielle und persönliche Unterstützung von Projekten, die Waisen, Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Alten (Senioren) und notleidenden Familien zu Gute kommen. Der Sinn der Hilfe ist, Selbsthilfe zu fördern.

Weiterhin durch die finanzielle und persönliche Unterstützung von sozialen und medizinischen Einrichtungen, zum Zwecke, diese Einrichtungen der notleidenden Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Verein fördert finanziell und persönlich Aus- und Fortbildungsprojekte für Jugendliche und Erwachsene aus der notleidenden Bevölkerung. Dies dient zur Entwicklung notleidender Regionen und ihrer Bewohner. Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke auf der Basis des christlichen Glaubens und der biblischen Botschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen christlichen Gemeinden im In- und Ausland.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied von Orfanis kann jede natürliche, juristische und volljährige Person werden, die die in den §§ 2 Art. 1,2,3 genannten Ziele und Inhalte vertreten und aktiv unterstützen und fördern wollen. Sie stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme beim Vorstand.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus **Orfanis**.
4. Der Austritt aus **Orfanis** ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Quartalsende und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen von **Orfanis** grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
6. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
7. Es sind Mitgliedschaften von Körperschaften und juristischen Personen möglich. Dafür benennen diese eine Kontaktperson.
8. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. (Kostendeckung für Versicherung, Verwaltung, Versammlungen, etc.). Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe von **Orfanis** sind:
  - a) Vorstand
  - b) Mitgliederversammlung
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. **Orfanis** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder von **Orfanis**.

5. Der Vorsitzende von **Orfanis** kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
6. Der Vorstand haftet nicht mit dem Privatvermögen. Eine Haftung ist beschränkt auf das Vereinsvermögen von **Orfanis**.
7. Für mit Vorsatz verursachte Schäden gilt die Haftungsbeschränkung nicht. Das Mitglied, das den Schaden verursacht hat, haftet dann mit seinem Vermögen.
8. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresabschlusses und Ausführung der Vereinsbeschlüsse
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung
  - c) Aufstellung der Tagesordnung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Buchführung
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Abschluss eines Anstellungsvertrages
  - h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind
  - i) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  - j) Ausstellungen von Spendenbescheinigungen entsprechend der Gemeinnützigkeit und laut der AO §52 ff.
9. Auslagen des Vorstandes werden diesem aus dem Vereinsvermögen gegen Nachweis erstattet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse von **Orfanis** oder 1/3 der Mitglieder verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post mit einfachem Brief, E-Mail oder auf der Website des Vereins, mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Alle ordentlichen Mitglieder sind zu laden und mit je einer Stimme stimmberechtigt.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, per einfachem Brief oder E-Mail, einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, wird vom Vorstand ein Mitglied zur Leitung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ein Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ihm zustimmt. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll werden Beschlüsse dokumentiert.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Vorstandschaft.
10. Der Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung umfasst:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - c) Anträge zu den Aufgaben von Orfanis

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung von Orfanis kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Vor der Auflösung von Orfanis müssen die Verbindlichkeiten bereinigt werden. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein HfN Hilfsdienst für Notleidende in Pforzheim eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter VR 1196 (Vom Finanzamt Pforzheim als gemeinnützig und mildtätig anerkannt unter Verz. Nr. AZ 41436/86005), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder religiöser Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts- oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für in § 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele.

Rosenfeld, den 15. März 2016